

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: EStG 1953 § 38; LStDV 1954 § 46;
Steueranpassungsgesetz § 7; BGB §§ 242, 249,
276, 387, 394, 426, 611, 662, 670, 677, 679,
633, 812.

Leitsätze:

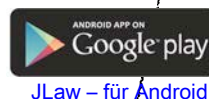
1. Der Arbeitgeber, der vom Finanzamt wegen nicht einbehaltener Lohnsteuer seines Arbeitnehmers in Anspruch genommen wird, kann vom Arbeitnehmer volle Erstattung der für diesen bezahlten Steuern verlangen.
2. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers schließt an sich die Pflicht ein, die Lohnsteuer richtig zu berechnen. Eine schuldhaft falsche Berechnung verpflichtet den Arbeitgeber daher zum Ersatz des dem Arbeitnehmer daraus entstandenen Schadens. Ein Schaden kann aber nicht schon darin bestehen, daß der Arbeitnehmer die Lohnsteuer später bezahlen muß, als er sie eigentlich hätte bezahlen müssen. Nur soweit aus dieser verspäteten Zahlung der Lohnsteuer dem Arbeitnehmer ein besonderer Nachteil entsteht, entfällt der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers. Einen solchen besonderen Nachteil aber muß der Arbeitnehmer dartun.

Aktenzeichen: 2 AZR 188/56
Urteil des BAG vom 27. März 1958

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 188/56
2 Sa 2/56 Hannover

Verkündet
am 27. März 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

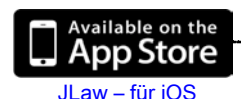
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1958 durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jüttner und Bresch für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 22. Februar 1956 - 2 Sa 2/56 - aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 12. Dezember 1955 - I Ca 1028/55 - wird zurückgewiesen. Die Kosten der Berufung und der Revision werden der Klägerin auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten seit Frühjahr 1953 als Näherin tätig. In den Jahren 1953 und 1954 berechnete die Beklagte der Klägerin insgesamt 12,24 DM zu wenig an Lohnsteuer und führte dementsprechend auch zu wenig an das Finanzamt ab. Wegen dieses Betrages erließ das Finanzamt gegen die Beklagte einen Haftungsbescheid, worauf die Beklagte den genannten Betrag an das Finanzamt nachträglich entrichtete und der Klägerin in drei Monatsraten vom pfändbaren Teil ihrer Bezüge einbehielt.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, die von der Beklagten durchgeführte Einbehaltung sei unzulässig gewesen. Sie hat behauptet, die Beklagte sei bei der Berechnung der Lohnsteuer nachlässig verfahren. Da sie unstreitig die in den Jahren 1953 und 1954 erhaltenen Mehrbeträge sofort für eine verbesserte Lebenshaltung verbraucht hat, hat sie geltend gemacht, sie sei nicht mehr bereichert und dies stelle auch einen Schaden dar. Unter Berufung hierauf hat sie von der Beklagten Zahlung des von dieser einbehaltenen Betrages von 12,24 DM verlangt.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, die Berechtigung der von ihr durchgeführten Einbehaltung des Klagebetrages ergebe sich aus § 426 BGB, §§ 679, 683, 812 ff. BGB.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr entsprochen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1) Das Landesarbeitsgericht hat die Berechtigung der von der Beklagten an den Bezügen der Klägerin gemachten Abzüge mit der Begründung verneint, die Beklagte habe von der Klägerin keine Erstattung der für diese abgeführten Steuern verlangen können. Solche Erstattungsansprüche ließen sich nicht schon aus § 426 BGB selbst rechtfertigen. Vielmehr sei darauf abzustellen, ob die Beklagte für die Klägerin

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

als Geschäftsführerin ohne Auftrag gehandelt habe oder ob ihr Bereicherungsansprüche gegen die Klägerin zuständen. Ersteres hat es mit der Begründung verneint, die Beklagte habe nicht behauptet, daß sie bei der Zahlung der Steuern an das Finanzamt den Willen gehabt habe, für die Klägerin ein Geschäft zu besorgen. Letzteres hat es verneint mit der Begründung, die Klägerin sei nicht mehr bereichert, weil sie die zuviel erhaltenen Beträge anderweitig und zusätzlich für ihre Lebenshaltung verbraucht habe.

2) Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind fehlerhaft.

a) Im Anschluß an die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts in ARS 14, 345 /346/ wird vielfach die Ansicht vertreten, als Anspruchsgrundlage für den Erstattungsanspruch des Arbeitgebers seien in derartigen Fällen die Vorschriften der §§ 683, 679, 426 Abs. 1 und 2 BGB in Betracht zu ziehen (vgl. Nikisch, Lehrbuch, 2. Aufl., 1955, S. 310; Hartz, Betrieb 1952, 1065 /1066/ und 1957, 878 /879/; Rewolle, Betrieb 1955, 217 /218/; Runniger, Betrieb 1957, 413 /414/; Kunze, Arbeit und Recht 1953, 171 /172/; Gros in Anm. zu LAG Düsseldorf vom 2. 2. 1956 - 2a Sa 154/55 - AR-Blattei (D), Lohnsteuer, Entscheidungen 1/2, Ziffer 1).

b) Es ist aber fehlerhaft, für den Erstattungsanspruch des Arbeitgebers überhaupt die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht zu ziehen. Das charakteristische Wesen der Geschäftsführung ohne Auftrag besteht gerade darin, daß jemand ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne dazu von ihm beauftragt oder ihm sonst gegenüber dazu berechtigt zu sein (§ 677 BGE), und für die Annahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag ist daher begrifflich kein Raum, wenn jemand ein Geschäft für einen anderen besorgt, zu dessen Besorgung er von dem anderen beauftragt oder sonst berechtigt ist. Eine solche die Annahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag ausschließende Berechtigung liegt aber vor, wenn ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer die von diesem geschuldeten Steuerbeträge von dessen Bezügen nicht einbehalten hat, die Abgabenschuld seines Arbeitnehmers mit eigenen Mitteln



durch Zahlung an das Finanzamt erfüllt.

c) Das ergibt sich aus einer näheren Betrachtung des Inhaltes und des Sinnes der steuerrechtlichen Vorschriften, die überhaupt erst dazu führen, daß der Arbeitgeber in derartigen Fällen die Abgabenschuld seines Arbeitnehmers aus eigenen Mitteln an das Finanzamt zahlt.

Für die Lohnsteuer bestimmen für den hier in Betracht kommenden Zeitraum § 38 Abs. 3 Satz 1 EStG 1953 (BGBl. I, 1355) und § 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Halbsatz 1 LStDV 1954 (BGBl. 1953 I 1524 ff.) ausdrücklich, daß Steuer-s c h u l d n e r der Arbeit n e h m e r ist. § 38 Abs. 3 Satz 2 EStG 1953 und § 46 Abs. 1 Satz 2 LStDV 1954 besagen weiter, daß der Arbeit g e b e r für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer "h a f t e t". Gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (BGBl. I, 925) bedeutet das, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber Gesamtschuldner sind, wobei aber in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Steueranpassungsgesetz § 38 Abs. 3 Ziffer 1 - 3 EStG 1953 und § 46 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 LStDV 1954 wiederum bestimmen, daß trotzdem die Finanzverwaltung den Arbeitnehmer nur in den dort näher bezeichneten Fällen, im übrigen grundsätzlich den Arbeitgeber in Anspruch nimmt.

Der S i n n dieser Regelung ist folgender: Durch die Kennzeichnung des Arbeit n e h m e r s als "Steuer-s c h u l d n e r" ist klargestellt, daß i h n im Endergebnis die Steuerlast treffen soll und n i c h t den Arbeit g e b e r. Dadurch, daß der Arbeitgeber für die Einbehaltung und Abführung der Abgaben des Arbeitnehmers neben diesem gesamtschuldnerisch "h a f t e t", ist klargestellt, daß er für eine f r e m d e Schuld in der oben mitgeteilten Weise einzustehen hat (Blümich-Palk, EStG, 7. Aufl., 1955, § 38 Anm. 5a S. 1179; Littmann, Das Einkommensteuerrecht, 5. Aufl., 1956, § 38 Bem. 3 und Bem. 8 ff., S. 1086, 1087). Diese Regelung erklärt sich aus dem Bestreben des Gesetzgebers, zur Vereinfachung der Verwaltung und aus Gründen der Arbeits- und Kostenersparnis dem Arbeitgeber eine Aufgabe aufzubürden, die andernfalls vornehmlich Aufgabe der Finanzverwaltung selbst sein müßte, zum Teil aber auch den Arbeitnehmern als den Steuerschuldnern zur Last fallen könnte.



Die Erfüllung dieser dem Arbeitgeber aufgetragenen Funktionen erzwingt der Gesetzgeber dadurch, daß er die Nichterfüllung der dem Arbeitgeber zugemuteten Einbehaltungs- und Abführungspflichten unter die Sanktion der gesamtschuldnerischen Haftung des Arbeitgebers stellt.

Mit dieser Pflichten- und Garantenstellung des Arbeitgebers für fremde Abgabenschulden erschöpft sich aber die Stellung des Arbeitgebers keineswegs. Gerade weil er damit auch den Arbeitnehmern als den wahren Steuerschuldnern Arbeit abnimmt, findet sie ihre Ergänzung in **R e c h t e n**, die dem Arbeitgeber zur Verwirklichung des ihm aufgetragenen Pflichtenkreises vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellt sind. Damit, daß ihm im Interesse der Finanzverwaltung und der Steuerschuldner zur Pflicht gemacht worden ist, die vom Arbeitnehmer geschuldeten Abgabebeträge von dessen Bezügen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, hat er vom Gesetzgeber auch die **B e r e c h t i g u n g** erhalten, in seinem Verhältnis zum Arbeitnehmer so zu verfahren, wie es die ihm zugedachte Pflichten- und Garantenstellung erfordert. Das ist eindeutig, soweit der Arbeitgeber von den Bezügen seines Arbeitnehmers dessen Abgabenschuldbeträge einbehält und an das Finanzamt abführt. Insoweit hat er vom Gesetzgeber das Recht erhalten, auch in seinem Verhältnis zum Arbeitnehmer so zu verfahren, wie es das Gesetz vom Arbeitgeber verlangt. Damit stellt das Gesetz im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein - auftragsähnliches - gesetzliches Schuldverhältnis her, das den Arbeitgeber berechtigt und verpflichtet, dessen Abgabeschuld mit dessen Mitteln zu erfüllen. Ein solches gesetzliches - auftragsähnliches - Schuldverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist aber auch anzunehmen, soweit der Arbeitgeber von den Bezügen seines Arbeitnehmers dessen Abgabenschuldbeträge nicht entsprechend der ihm aufgetragenen Pflicht einbehält und abführt. Wenn in einem solchen Fall in Verhältnis zwischen Finanzverwaltung und Arbeitgeber dessen Garantenstellung in der - oben mitgeteilten - gesamtschuldnerischen Haftung des Arbeitgebers zum Tragen kommt, so kann das nichts an dem Recht des



Arbeitgebers ändern, die von ihm erfüllte fremde Steuerschuld im Endergebnis nach wie vor mit fremden Mitteln, nämlich mit Mitteln und zu Lasten des Steuerschuldners und damit des Arbeitnehmers zu erfüllen. Denn von einer solchen Vorstellung geht die oben mitgeteilte Steuergesetzgebung gerade deswegen aus, weil es ihr im Endergebnis auf die Belastung des Steuer s c h u l d n e r s ankommen muß und es ihr nicht gleichgültig ist, wer die Steuern bezahlt. Sie kennt auch deswegen keine Sperrvorschriften, die den Arbeitgeber in seinem Verhältnis zum Arbeitnehmer in seinen Erstattungsmöglichkeiten einschränken, wie das z. B. in der Sozialversicherungsgesetzgebung in §§ 394, 395 RVO der Fall ist (vgl. dazu Urteil des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 27. März 1958 - 2 AZR 469/56; LAG Leipzig, ARS 38 L 64 (67, 69)). Bei einer solchen Ausgestaltung der Pflichten- und Garantenstellung des Arbeitgebers im Außenverhältnis gegenüber der Finanzverwaltung und seiner Pflichten und Berechtigungen im Innenverhältnis zum Arbeitnehmer ergibt sich somit, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer insoweit ein besonderes gesetzliches Schuldverhältnis besteht, welches entsprechend dem in § 670 BGB niedergelegten allgemeinen Rechtsgedanken den Arbeitgeber berechtigt, vom Arbeitnehmer zu verlangen, daß dieser ihm das ersetzt, was der Arbeitgeber in Erfüllung der ihm gesetzlich aufgetragenen Pflichten- und Garantenstellung zur Tilgung der Abgabenschuld des Arbeitnehmers aus eigenen Mitteln aufgewendet hat.

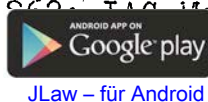
d) Damit ergibt sich aber, daß der Arbeitgeber auch im Verhältnis zum Arbeitnehmer berechtigt ist, aus eigenen Mitteln dessen Abgabenschuld zu tilgen und dafür vom Arbeitnehmer Ersatz des dafür Aufgewendeten zu verlangen.

Diese Berechtigung des Arbeitgebers im Verhältnis zum Arbeitnehmer schließt die Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und damit insbesondere auch § 683 BGB als Anspruchsgrundlage für sein Erstattungsbegehren aus, weil eine Geschäftsführung ohne Auftrag begrifflich ausgeschlossen ist, wenn der Arbeitgeber so verfährt, wie er im Verhältnis zum

Arbeitnehmer kraft der ihm eingeräumten Rechtsstellung verfahren darf.

e) Ist aber davon auszugehen, daß ein zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehendes gesetzliches Schuldverhältnis ersteren berechtigt, vom Arbeitnehmer Ersatz der für den Arbeitnehmer verauslagten Abgabebeträge zu verlangen, so ist es auch abzulehnen, für das Erstattungsbegehren des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer in derartigen Fällen als Anspruchsgrundlage die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 BGB) in Betracht zu ziehen, wie das in der Rechtsprechung und Rechtslehre mehrfach angenommen worden ist (so: Gros, AR-Blattei (D), Lohnsteuer I, Übersicht C III; LAG Düsseldorf vom 2. Februar 1956 - 2a Sa 154/55 - AR-Blattei (D) Lohnsteuer, Entscheidungen 1/2, Ziffer 1; LAG Berlin vom 31. März 1953 - 5 LAG 763/52 - BB 1953, 443 Nr. 1074; LAG Leipzig, ARS 38 L 64 ff. Nr. 17 (687)). Denn das gesetzlich begründete auftragsähnliche Schuldverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bildet den Rechtsgrund für die von dem Arbeitgeber für den Arbeitnehmer gemachten Aufwendungen, die somit nicht rechtsgrundlos sind, wie das für eine Anwendung von § 812 BGB erforderlich ist.

f) Da somit der Arbeitgeber von dem Arbeitnehmer kraft des zwischen beiden bestehenden auftragsähnlichen Legal-schuldverhältnisses in entsprechender Anwendung von § 670 BGB volle Erstattung der für den Arbeitnehmer entrichteten Abgaben verlangen kann, insoweit also im Innenverhältnis zwischen den beiden Gesamtschuldnern nicht nur hälftige (§ 426 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB), sondern volle Ausgleichspflicht zum Vorteil des Arbeitgebers und zu Lasten des Arbeitnehmers stattfindet (§ 426 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB), greift in diesem Umfang auch der in § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB näher geregelte gesetzliche Forderungsübergang durch (wie hier im Ergebnis und mit ähnlicher Begründung: LAG Hamm vom 9. Juli 1957 - 2 Sa 161/57 - AP Nr. 3 zu § 426 BGB mit zust. Anm. von Wertenbruch; Bender, Steuer und Wirtschaft, Teil I, 1938, Sp. 67 ff. 757; LAG Düsseldorf (Köln) vom 7. August 1956 - 2b Sa 110/56 = BB 1956 S. 961 Nr. 1862; LAG Hamm vom 10. April 1956 - 2a Sa 154/55 = BB 1956 S. 961 Nr. 1862).



20. Februar 1953 - Sa 84/52 - BB 1953, 443 Nr. 1074; in etwa auch BAG in AP Nr. 5 zu § 550 ZPO, obwohl darin auf die etwas anderslautende und oben bereits zitierte Entscheidung des RAG ARS 14, 345 Nr. 76 verwiesen wird).

3) Somit hatte die Klägerin der Beklagten die von dieser verauslagten und hier streitigen Beträge zu erstatten, und die Beklagte war daher gemäß §§ 387, 394 BGB berechtigt, ihre Erstattungsansprüche gegen den pfändbaren Teil der Lohnforderungen der Klägerin aufzurechnen, so daß die Beklagte der Klägerin nichts mehr schuldete und die Klägerin von ihr nichts zu fordern hat.

Soweit sich die Klägerin demgegenüber darauf beruft, mit der von der Beklagten unterlassenen Einbehaltung und Abführung der Abzüge habe diese ihre der Klägerin gegenüber bestehende arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht verletzt, kann sie daraus nichts gegen den Erstattungsanspruch der Beklagten herleiten.

a) Man kann durchaus in Betracht ziehen, daß die richtige Einbehaltung und Abführung der Arbeitnehmersteuern durch den Arbeitgeber nicht nur eine Pflicht des Arbeitgebers aus dem durch das Steuerrecht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründeten auftragsähnlichen Legalschuldverhältnis, sondern zugleich auch eine solche aus dem Arbeitsverhältnis ist, ähnlich wie es dem Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag obliegt, den Lohn seines Arbeitnehmers bei Vermeidung von Verzugsfolgen und der Verletzung der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht richtig zu berechnen (vgl. statt aller: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, § 48 III 4 S. 376 mit Nachweisen).

b) Wie jede positive Vertragsverletzung führt auch eine Fürsorgepflichtverletzung dann, wenn sie schuldhaft geschieht, zur Schadensersatzpflicht (Hueck-Nipperdey, aaO, § 48 III 1 S. 372). Das bedeutet für den Fall des unterlassenen oder fälschlich durchgeführten Steuerabzuges aber nicht, daß jeder Steuerabzug oder jede falsche Anwendung der Steuervorschriften ein Verschulden des Arbeitgebers darstellt. Ob ein solches Verschulden anzunehmen ist, läßt sich nicht generell beurteilen. Bei der Kompliziertheit unseres Steuer-

systems lassen sich sehr wohl Fälle denken, in denen ein Verschulden nicht ohne weiteres angenommen werden kann.

c) Aber auch bei schuldhafter falscher Anwendung der Steuervorschriften kann der Arbeitnehmer gegenüber dem Erstattungsanspruch des Arbeitgebers nur dann etwas herleiten, wenn ihm daraus ein Schaden entstanden ist, mit dem er dann gegenüber dem Erstattungsanspruch aufrechnen kann. Ein solcher Schaden ist aber nicht schon dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer den zunächst zuviel erhaltenen Lohnanteil für Zwecke ausgegeben hat, für die er ihn nicht hätte ausgeben können, wenn ihm die Steuern ordnungsgemäß abgezogen worden wären. Die gegenteilige Ansicht des LAG Frankfurt in dem Urteil vom 6. Oktober 1955 - III LA 165/55 - Betrieb 1956, 403, erkennt das Wesen des Schadensbegriffes. Denn Schaden ist die Vermögenseinbuße, die sich daraus ergibt, wenn man vergleicht, was der Arbeitnehmer bei ordnungsmäßiger Steuerabführung erhalten hätte und was er ohne ordnungsmäßigen Steuerabzug erhalten hat. Rechnerisch kann aber dann keine Vermögenseinbuße vorliegen, weil sich der zunächst zuviel erhaltene Betrag mit dem später einbehaltenen Betrag ausgleicht. Soweit in Rede steht, daß in solchen Fällen eine unterschiedliche Verwendungsmöglichkeit der Bezüge für den Arbeitnehmer gegeben sein kann, so gleicht sich auch das aus, wenn er zunächst mehr ausgibt, als er bei richtiger Steuerberechnung ausgegeben hätte, und sich dann einschränken muß. Es liegt dann eine Saldierung von erhöhtem und vermindertem Lebensgenuß vor, die ebenfalls keinen Schaden des Arbeitnehmers darstellt, wenn nicht besondere vom Arbeitnehmer darzulegende Umstände gegeben sind (z. B. die spätere Einschränkung der Lebenshaltung des Arbeitnehmers führt zu Gesundheitsschädigungen, Verlust der Wohnung, weil er die Miete nicht bezahlen kann u. ä.). Einen solchen besonderen Schaden hat aber die Klägerin nicht dargelegt.

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Stumpf

Dr. Hans Jüttner Paul Bresch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS